



Bielefeld

20.09.2023

**Baustellensicherung und
Beschilderung für
Menschen mit
Behinderungen**

Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr

- **Sachverhalt – RSA 21**
- **Arbeitsstellen von längerer Dauer (Teil B, Nr. 2 RSA 21)**
- **Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Teil B, Nr. 3 RSA 21)**

Sachverhalt

- Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum benötigt die ausführende Firma eine verkehrsrechtliche Anordnung nach 45 StVO
- Einschlägige Richtlinien für die Baustelleneinrichtung sind die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 2021 (RSA 21)
 - Diese ist in 4 Teile Aufgegliedert
- Teil B regelt Innerörtliche Straßen
 - Arbeitsstellen von längerer Dauer (Nr.2)
 - Arbeitsstellen von kürzer Dauer (Nr. 3)

- fordert die Benennung eines Verantwortlichen für die Verkehrssicherheit der Arbeitsstelle
 - Dieser muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort haben, über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügen und der deutschen Sprache mächtig sein. Ferner muss er einen Sachkundenachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen
- stellt der Baustellenkoordination/
Straßenverkehrsbehörde einen umfassenden Katalog an Absicherungsmaßnahmen zur Verfügung, um sichere verkehrsrechtliche Anordnungen für die geplanten Arbeitsstellen zu erteilen
 - Hier werden sowohl die Barrierefreiheit als auch Menschen mit Einschränkungen bereits berücksichtigt

- Letztendlich ist jede verkehrsrechtliche Anordnung eine Einzelfallentscheidung, die im Rahmen des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit in einer Gesamtabwägung aller Interessen selbstverständlich auch der (Menschen mit Handicap) getroffen wird



Arbeitsstellen von längerer Dauer (Teil B, Nr. 2 RSA 21)

Arbeitsstellen von längerer Dauer (Teil B, Nr. 2 RSA 21)

- Eine vollständige Sperrung von Gehwegen soll vermieden werden
- Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden
- Auf blinde, sehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Geh- u. Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, gegebenenfalls über Notwege
- Wie Arbeitsstellen im Bereich von Geh- oder Radwegen abgesperrt, beschildert und beleuchtet werden können, ergibt sich aus den (Muster) Regelplänen B II 1 bis B II 10

Beispiele Regelpläne mit Rampen

Ableitung des Fuß- und Radverkehrs auf die gesperrte Fahrbahn mit Rampe:



Hauszugang für den Fußgängerverkehr mit Rampe:



Beispiele Regelpläne mit Rampen

Ableitung des Fuß- und Radverkehrs auf die gesperrte Fahrbahn an einer Bordsteinabsenkung:



Aufleitung des Fuß- und Radverkehrs auf den Geh- u. Radweg:



Mindestbreiten für die Fortführung von Geh- und Radwegen

- Gehwege: 1,30m
- kurze Engstellen können auf 1,0m beschränkt werden
 - Befahrbarkeit mit Rollstühlen ist zu gewährleisten. Erforderlichenfalls werden hier im Bedarfsfall Zuschläge auf die vorgenannten Mindestwerte vorgesehen
- Gehwege, die für den Radverkehr frei gegeben werden, sowie benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege: 1,50m, kurze Engstellen können auf 1,30m beschränkt werden
- Radwege 1,50m kurze Engstellen können auf 1,30m beschränkt werden
- Radfahrstreifen: 1,50m
- Gemeinsame Geh- u Radwege: 2,50m im Ausnahmefall 2,0 m



Arbeitsstellen von kürzerer Dauer(Teil B, Nr. 3 RSA 21)

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer(Teil B, Nr. 3 RSA 21)

- Zur Absicherung können auch Leitkegel als Kennzeichnung eingesetzt werden
 - z. B. Leitern oder Einrichtungen im Verkehrsraum (Wartungsarbeiten an Verteilerschränken o. Ä.)
- Bei Arbeitsstellen im Geh- u. Radwegbereich, von denen Unfallgefahren für die Verkehrsteilnehmer ausgehen können (z. B. Absturzkanten), sind mit Absperrschrankengittern zu sichern
- Es gelten die Mindestbreiten, wie bei Arbeitsstellen von längerer Dauer



Fragen & Anregungen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**